

Resolution 1160 (1998)
vom 31. März 1998

Der Sicherheitsrat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Erklärungen der Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika (der Kontaktgruppe) vom 9. und 25. März 1998⁴¹, einschließlich des Vorschlags über ein umfassendes Waffenembargo gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo,

mit Genugtuung über den Beschluß der Sondertagung des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 11. März 1998⁴²,

unter Verurteilung der Anwendung übermäßiger Gewalt

von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern und die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden;

9. *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Anwendung der mit dieser Resolution verhängten Verbote ergriffen haben;

b) Prüfung etwaiger ihm von einem Staat zur Kenntnis gebrachter Informationen über Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Verbote und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Verbote;

d) Erlaß aller Richtlinien, die zur Erleichterung der Anwendung der mit dieser Resolution verhängten Verbote notwendig sind;

e) Prüfung der gemäß Ziffer 12 vorgelegten Berichte;

10. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit dieser Resolution verhängten Verbote liegen, streng im Einklang mit dieser Resolution zu handeln, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß das am 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) unterzeichnete Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle weiter angewandt wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 9 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

12. *ersucht* die Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 9 binnen 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den mit dieser Resolution verhängten Verboten Wirksamkeit zu verleihen;

13. *bittet* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Generalsekretär über die Situation im Kosovo und die von ihr in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens 30 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage über die Situation im Kosovo und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den zuständigen Regionalorganisationen in seinen ersten Berichel531 (ne)-670.4(i)-6.43e1 (ne)t1175 Tw [(151 -5.6747-3Tc

